

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER
VERORDNUNG (EG) NR. 1060/2009 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES VOM 16. SEPTEMBER 2009 ÜBER
RATINGAGENTUREN (RATINGAGENTUREN-
DURCHFÜHRUNGSGESETZ; CRA-DG) UND DIE ABÄNDERUNG DES
FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 17. Juni 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörden	5
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	14
4.1 Ratingagenturen-Durchführungsgesetz	14
4.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz	20
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	20
6. Regierungsvorlagen	21
6.1 Ratingagenturen-Durchführungsgesetz, CRA-DG	21
6.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)	27

Beilage:

- Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen
(Letzte konsolidierte Fassung (EurLEX): http://eur-lex.europa.eu/search.html?DTN=1060&DTA=2009&qid=1460022876374&DB_TYPE_OF_ACT=regulation&DTS_DOM=EU_LAW&typeOfActStatus=REGULATION&type=advanced&lang=de&SUBDOM_INIT=CONSLEG&DTS_SUBDOM=CONSLEG:PDF oder kann beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden, 96 Seiten)

ZUSAMMENFASSUNG

Ratingagenturen spielen auf den globalen Wertpapier- und Bankenmärkten eine wichtige Rolle. Einerseits dienen Ratings dieser Agenturen Anlegern, Kreditnehmern, Emittenten und Regierungen als Grundlage für Anlage- und Finanzentscheidungen, andererseits stützen sich verschiedenste Finanzintermediäre - Banken, Wertpapierfirmen nach dem Bankengesetz oder nach dem Vermögensverwaltengesetz, Versicherungen, Rückversicherer, Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge, Verwalter von Fonds nach dem UCITSG und AIFMG oder zentrale Gegenparteien - bei der Berechnung ihrer gesetzlichen Eigenkapitalanforderungen oder der Berechnung der Risiken ihres Anlagegeschäfts auf solche Ratings. Damit wirken sich Ratings erheblich auf das Funktionieren der Märkte sowie das Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern aus.

Um unabhängige, objektive und qualitativ angemessene Ratingaktivitäten im Einklang mit den Grundsätzen der Integrität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und guten Unternehmensführung im EWR sicherzustellen, wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen erlassen. Diese Verordnung wurde bereits mehrfach abgeändert, insbesondere durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und die Verordnung (EU) Nr. 462/2013. Auch die Richtlinie 2011/61/EU und die Richtlinie 2014/51/EU sahen Änderungen vor. Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ist aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, Nr. 20/2012, vom 10.2.2012, für Liechtenstein verbindlich. Die Abänderungsverordnungen und -richtlinien befinden sich, ebenso wie von der EU-Kommission erlassene Rechtsakte zur Ergänzung oder Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (Level II Rechtsakte), noch im EWR-Übernahmeverfahren.

Grundsätzlich findet eine EU-Verordnung mit Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses Anwendung, ohne dass es einer nationalen Umsetzung bedarf. Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 beinhaltet jedoch einige Bestimmungen, die zu ihrer Durchführung in einem nationalen Gesetz zu regeln sind. In der Gesetzesvorlage werden insbesondere die für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 zuständige Behörde, die spezifischen Aufgaben der sektoral zuständigen Behörden sowie bestimmte Strafbestimmungen festgelegt. Im Neben-erlass werden Folgeänderungen im Finanzmarktaufsichtsgesetz vorgenommen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden (SIFA)

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Vaduz, 10. Mai 2016

LNR 2016-628

P

1. AUSGANGSLAGE

Der EU-Gesetzgeber hat am 16. September 2009 die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen erlassen, nachdem ein gewisser Sachzusammenhang zwischen der Finanzkrise und der Verwendung von Ratings durch Unternehmen der Finanzbranche festgestellt wurde. Einerseits hätten Ratingagenturen nach Ansicht der EU-Kommission die verschlechterte Marktlage nicht früh genug in ihren Ratings zum Ausdruck gebracht und andererseits sei es ihnen nicht gelungen, ihre Ratings rechtzeitig anzupassen, als sich die Krise auf dem Markt schon zugespitzt hatte. Durch Massnahmen in den Bereichen Interessenskonflikte, Ratingqualität, Transparenz und organisatorische sowie aufsichtsrechtliche Anforderungen an Ratingagenturen soll die Schwachstellen beseitigt werden. Ausserdem sollen sich Nutzer von Ratings nicht ausschliesslich auf Ratings verlassen, sondern auch eigene Analysen anstellen. In den EU-Mitgliedsstaaten ist die Verordnung seit 7. Oktober 2009 in Kraft.

Infolge der Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems und der weiteren Reformbestrebungen nach der Finanzkrise wurde die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 mehrfach abgeändert. Zunächst wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 das nationale Aufsichtsregime über Ratings und Ratingagenturen durch eine zentralisierte Aufsicht durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA geregelt. In weiterer Folge erfolgte eine Anpassung im Rahmen der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds betreffend Art. 4 Abs. 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Es wurden auch AIFM zur Verwendung von Ratings der im EWR registrierten Ratingagenturen verpflichtet. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 wurden Regelungen zur Förderung der Unabhängigkeit von Ratingtätigkeiten sowie zur Verhinderung eines ausschliesslichen und automatischen Rückgriffs auf Ratings von Ratingagenturen zu aufsichtsrechtlichen Zwecken aufgenommen. Es waren Regelungen enthalten zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Zusammenhang mit Investitionen in Ratingagenturen, zur Höchstlaufzeit der vertraglichen Beziehungen zu einer Ratingagentur, zur Vergütung von Mitarbeitern in Ratingagenturen und zur Offenlegungspflicht von Informationen und Methoden, die den Ratings zugrunde liegen. Ausserdem wurden Veröffentlichungspflichten für Emittenten, Originatoren und Sponsoren mit Sitz im EWR in Bezug auf strukturierte Finanzinstrumente eingeführt. Im Übrigen sollte der Wettbewerb von ein paar wenigen Ratingagenturen auf ein breiteres Angebot ausgebaut werden, dabei sollten auch Agenturen mit nur geringem Marktanteil (unter 10%) gefördert werden.

Daneben wurde auch die Richtlinie 2013/14/EU zur weiteren Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erlassen, welche Vorgaben enthielt, mit denen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) angehalten werden sollen, im Rahmen des Risikomanagements einen übermässigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen zu vermeiden. Diese Richtlinie wurde in Liechtenstein bereits im UCITSG und AIFMG vorabumgesetzt. Die entsprechenden Bestimmungen treten mit Übernahme der Richtlinie 2013/14/EU in das EWR-Abkommen in Kraft.

Zur Ergänzung bzw. zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 wurden im Weiteren neun Delegierte Verordnungen der EU-Kommission (Level II)

erlassen. Darunter befand sich u. a. eine Gebührenverordnung, die die Aufsichtsgebühren der ESMA gegenüber den ihr unterstellten Ratingagenturen festlegt, sowie eine Verordnung im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der ESMA Ratingagenturen auferlegten Geldbussen, einschliesslich der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung und Fristen. Daneben wurden verschiedenste technische Regulierungsstandards in delegierten Verordnungen der EU-Kommission festgelegt. Ausserdem hat die EU-Kommission Durchführungsbeschlüsse im Hinblick auf die Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Brasiliens, Argentinien, Mexikos, Singapurs und Hongkongs erlassen. Diese Rechtsakte werden in Liechtenstein ebenso wie die genannten Abänderungsrechtsakte mit Übernahme in das EWR-Abkommen anwendbar.

Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 inklusiv aller dazu erlassenen Rechtsakte der EU-Kommission schafft erstmals einen einheitlichen Rahmen für gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und Aufsicht über Ratingagenturen im EWR. EWR-weit besteht damit für die Erstellung von Kreditratings eine Registrierungspflicht durch die ESMA. Vor der Registrierung müssen die Ratingagenturen ein umfangreiches Prüfungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen. Schliessen sie dieses Verfahren erfolgreich ab, können sie mit der Tätigkeit beginnen, die laufend von der ESMA beaufsichtigt wird. Damit soll eine angemessene Qualität von abgegebenen Ratings im Einklang mit den Grundsätzen der Integrität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und guten Unternehmensführung sichergestellt werden.

Die Marktteilnehmer haben nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 für aufsichtsrechtliche Zwecke ausschliesslich auf Kreditratings von bei der ESMA registrierten europäischen Ratingagenturen bzw. einer von der ESMA zertifizierten Ratingagentur mit Sitz in einem Drittstaat zurückzugreifen. Verwendet werden dürfen auch Ratings, die von einer registrierten Ratingagentur gemäss dem in der

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehenen Mechanismus übernommen wurden (Endorsement). Zum Ende des Jahres 2015 waren bei der ESMA 49 Ratingagenturen registriert und vier zertifiziert. Die wesentlichen Marktteilnehmer sollen sich aber nicht ausschliesslich und automatisch auf deren Ratings verlassen, sondern im Rahmen des Risikomanagements interne Bonitätsbewertungen vornehmen.

Ein Rating im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ist jedes Bonitätsurteil, das anhand eines festgelegten und definierten Einstufungsverfahrens für Ratingkategorien (wie beispielsweise die weit verbreiteten Ratingskalen von AAA bis D) abgegeben wird und sich auf ein Unternehmen, einen Schuldtitel oder eine finanzielle Verbindlichkeit, eine Schuldverschreibung, eine Vorzugsaktie oder ein anderes Finanzinstrument bzw. auf den jeweiligen Emittenten bezieht. Nicht erfasst sind unter anderem private Ratings (die nur dem Auftraggeber bekanntgegeben werden), Finanzanalysen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung und der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) sowie unternehmensinterne Kreditscorings (Kreditwürdigkeitsbewertungen), wobei sich eine Abgrenzung insbesondere zwischen Ratings und Scorings mangels klarer gesetzlicher Vorgaben als schwierig erweisen kann.

Der Zweck dieser Verordnung ist darüber hinaus auf das Funktionieren der Wertpapier- und Bankenmärkte sowie auf die Stärkung des Vertrauens von Anlegern und Verbrauchern ausgerichtet. Dazu sind umfangreiche Vorschriften zur inneren Organisation einer Ratingagentur enthalten, die potentielle Interessenkonflikte vermeiden oder verringern und eine möglichst hohe Qualität der Ratings sicherstellen sollen. Daneben umfasst sie zahlreiche Darstellungs- und Transparenzvorschriften, die es den Verwendern von Ratings ermöglichen sollen, die Grundlagen und Aussagekraft eines Ratings besser zu verstehen. Die verwendeten Ratingmethoden müssen streng, systematisch und beständig sein und ei-

ner Validierung unterliegen, die auf historischen Erfahrungswerten (insbesondere Rückvergleichen) beruht.

Die Einhaltung der Vorschriften wird von der ESMA kontrolliert, sie darf jedoch keinen Einfluss auf den Inhalt von Ratings nehmen. Durch die Konzentration der europaweiten Aufsicht bei der ESMA kommen ihr umfassende Exekutivkompetenzen zu. Sie ist für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 zuständig und führt die praktische Aufsichtstätigkeit, auch die Vor-Ort-Kontrolle und Sanktionierung durch. Die Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden wie der FMA konzentriert sich auf die Mitarbeit in der ESMA selbst. Die EFTA-Staaten verfügen über einen Beobachterstatus, haben aber kein Stimmrecht. Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 räumt der ESMA allerdings die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen einzelne Aufsichtstätigkeiten an nationale Aufsichtsbehörden zurück zu übertragen, wobei die ESMA jedoch die Verantwortung für alle Massnahmen trägt. Als sektoral zuständige Behörden bleiben die nationalen Aufsichtsbehörden gemäss Art. 25a Verordnung (EG) 1060/2009 für die Einhaltung einzelner Bestimmungen derselben Verordnung durch die Marktteilnehmer (Versicherungen, Banken, Fondsmanager, etc.) zuständig.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wurde gemäss Art. 7 EWR-Abkommen bereits mit Rechtskraft des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2012 ins EWR-Abkommen und als solche in das innerstaatliche Recht Liechtensteins übernommen. Gemäss diesem Beschluss war die Anwendbarkeit in Liechtenstein ab 1. August 2014 festgelegt. Ein Durchführungsgesetz wurde zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der ursprünglichen Fassung nicht erlassen, da mit den erlassenen Abänderungsrechtsakten, insbesondere mit der Zentralisierung der Aufsicht bei der ESMA, eine praktische Anwendung obsolet wurde.

Mittlerweile ist der Übernahmeprozess betreffend die Abänderungsrechtsakte Verordnung (EU) 513/2011 und Verordnung (EU) 462/2013 sowie aller bisher von der EU-Kommission zur Durchführung bzw. Ergänzung der Verordnung (EU) 1060/2009 erlassenen Rechtsakte weit fortgeschritten. Die gegenständliche Vorlage dient dem Erlass von ergänzenden Bestimmungen wie in der abgeänderten Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorgesehen, wozu Liechtenstein als EWR-Vertragsstaat verpflichtet ist.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird im nationalen Recht durch das gegenständliche Ratingagenturen-Durchführungsgesetz durchgeführt, denn gemäss Art. 22 Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 hat jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde zu benennen und die sektoral zuständigen Behörden mit den entsprechenden Aufgaben auszustatten. Die sektoral zuständigen Behörden - in Liechtenstein ist dies in allen Fällen die FMA - sind gemäss Art. 25a Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 für die Beaufsichtigung und rechtliche Durchsetzung von Art. 4 Abs. 1 und den Art. 5a, 8b, 8c und 8d Verordnung (EG) Nr. 1060/2009) gemäss den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften (VersAG, BankG, AIFMG, UCITS-G, VVG, etc.) verantwortlich. Darüber hinaus hat jeder EWR-Mitgliedstaat gemäss Art. 36 Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 Vorschriften über wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen, die bei einer gesetzwidrigen Verwendung von Ratings durch die Finanzintermediäre zu verhängen sind, zu erlassen. Im Rahmen der Sanktionsregelung ist auch sicherzustellen, dass jede verhängte Sanktion öffentlich bekannt gegeben wird, es sei denn, eine solche Bekanntgabe würde die Stabilität der Finanzmärkte erheblich gefährden oder den Beteiligten einen unverhältnismässigen Schaden zufügen.

Aufgrund der Zwei-Pfeiler Struktur des EWR-Abkommens sind im Rahmen der Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 Anpassungen der Verordnung erforderlich. Diese sehen insbesondere vor, dass gegenüber den Marktteilnehmern in den EFTA-Staaten unmittelbar bindende Entscheide durch die EFTA-Überwachungsbehörde erlassen werden. Die beiden Institutionen sind zu enger und zeitnaher Zusammenarbeit verpflichtet. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird ihre Entscheide auf Basis der von der ESMA vorbereiteten Entwürfe und deren Aufsichtstätigkeit erlassen. Diese Entscheide umfassen insbesondere Registrierungsbeschlüsse, Beschlüsse über bestimmte Befreiungen von bestimmten gesetzlichen Anforderungen, Widerrufsbeschlüsse, Untersuchungsbeschlüsse, Verfügungen über Aufsichtsmaßnahmen, Verhängung von Sanktionen oder Verrechnung von Aufsichtsgebühren. Im Verhältnis zu den Ratingagenturen in Liechtenstein ist also die EFTA-Überwachungsbehörde die zuständige Behörde, bei der Anträge auf Registrierungen einzubringen sind und die bindende Entscheidungen gegenüber Ratingagenturen mit Sitz in einem EWR-EFTA Staat trifft. Sämtliche technischen bzw. nicht bindenden Entscheidungen betreffende Kompetenzen verbleiben jedoch auch im Verhältnis zu Liechtenstein direkt bei der ESMA, um eine kohärente Aufsicht im gesamten EWR sicherzustellen. In der Gesetzesvorlage werden daher die Pflichten der FMA zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit der ESMA jeweils auf die EFTA-Überwachungsbehörde ausgedehnt. Der vollständige und rechtskräftige EWR-Übernahmebeschluss wird im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Ratingagenturen-Durchführungsgesetz

Die Regelungen des Ratingagenturen-Durchführungsgesetzes beschränken sich auf das Notwendige. Im Übrigen sind die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 sowie die dazu von der EU-Kommission erlassenen Rechtsakte (Level II) vollumfänglich direkt für in Liechtenstein abgegebene und verwendete Ratings von im EWR registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen ab Übernahme sämtlicher Rechtsakte in das EWR-Abkommen anwendbar.

In der englischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird der Begriff „Ratingagentur“ als „credit rating agency“ verwendet, welcher im europäischen Fachjargon mit dem Kürzel „CRA“ abgekürzt wird. Dieses Akronym, wie es im gesamten EWR benutzt und bekannt ist, soll auch für die Kurzform des Gesetzestitels „CRA-DG“, verwendet werden.

Zu Art. 1

Der Zweck des Gesetzes liegt in der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, der in Liechtenstein direkte Anwendbarkeit zukommt sowie aller auf deren Grundlage bisher erlassenen Rechtsakte¹. Der dynamische Verweis „in der geltenden Fassung“ weist darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 bereits mehrfach abgeändert wurde. Wie sich aus den Ausführungen unter den Kapiteln 2 und 3 ergibt, sind insbesondere die Abänderungsrechtsakte Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und Verordnung (EU) Nr. 462/2013 von grosser Bedeutung. Sie haben die ursprüngliche Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 wesentlich abgeändert. Mit dem dynamischen Verweis soll künftig vermieden werden, dass bei jeder weiteren Abänderung der Verord-

¹ Delegierte Verordnungen der Kommission (EU) No 272/2012, (EU) No 446/2012, (EU) No 447/2012, (EU) No 448/2012, (EU) No 449/2012, (EU) No 946/2014, (EU) 2015/1, (EU) 2015/2, (EU) 2015/3; Delegierte Beschlüsse der Kommission 2014/245/EU, 2014/246/EU, 2014/247/EU, 2014/248/EU, 2014/249/EU;

nung (EG) Nr. 1060/2009 automatisch eine Anpassung der Zweckbestimmung zu erfolgen hat, ohne dass ein weiterer materieller Gesetzgebungsbedarf vorliegt. Dieser dynamische Verweis lässt eine allfällige Pflicht zur parlamentarischen Genehmigung nach Art. 103 EWR-Abkommen im Hinblick auf einen weiteren Änderungsrechtsakt unberührt.

Abs. 2 verweist auf das Publikationsorgan der jeweils gültigen Fassung.

Abs. 3 regelt die geschlechtsneutrale Verwendung von Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 2

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und benennt die FMA als die in Liechtenstein für die Zwecke dieser Verordnung sowohl zuständige als auch sektoral zuständige Behörde, da es sich bei der FMA um eine integrierte Aufsichtsbehörde für die verschiedenen Sektoren handelt. Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 hat die FMA mit der ESMA, EBA und EIOPA, EFTA-Überwachungsbehörde und anderen zuständigen bzw. sektoral zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen. Bestimmte Aufgaben können nach vorgehender Konsultation der FMA von der ESMA an die FMA delegiert werden, so insbesondere die Durchführung von Informationsersuchen oder Prüfung vor Ort. Auch im Delegationsfall bleibt die Zuständigkeit der ESMA vollumfänglich bestehen. Registrierungsbeschlüsse, Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen oder Sanktionen können nicht delegiert werden.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit der FMA als sektoral zuständige Behörde im Hinblick auf die in Art. 25a Verordnung (EG) 1060/2009 ihrer Beaufsichtigung und rechtlichen Durchsetzung ausdrücklich zugewiesenen Bereiche. Diese Bereiche

umfassen Art. 4 Abs. 1, Art. 5a und Art. 8b bis 8d Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Sie sind von der zentralen Aufsicht durch die ESMA ausgenommen.

Gemäss Art. 3 Bst. r Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 handelt es sich bei der sektoral zuständigen Behörde um die zuständige nationale Behörde, die nach den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften für die Beaufsichtigung von Banken, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG, AIFM nach AIFMG und zentrale Gegenparteien sowie für die Wertpapierprospektaufsicht zuständig sind. In Liechtenstein ist dies in allen Fällen gemäss Art. 5 FMAG die FMA. Auf diese Einrichtungen wird auch in Art. 4 Abs. 1 Bezug genommen und in Art. 5a Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verwiesen. Diese Finanzintermediäre – soweit sie Ratings verwenden – werden also von der FMA im Rahmen der jeweils einschlägigen Aufsichtsbefugnisse auch auf die Einhaltung der in Art. 25a Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 genannten Bestimmungen beaufsichtigt.

Zu Art. 3

Die Bestimmung entspricht den analogen Regelungen in allen Finanzmarktrechtsakten und regelt transparent für jeden Rechtsunterworfenen die ihm zustehenden Rechtsmittel.

Zu Art. 4

Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 36 erster Unterabsatz, erster Satz Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Es liegt ein Gesetzesverstoss vor, soweit von den in Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 genannten Einrichtungen ein Rating von einer Ratingagentur ohne Sitz im EWR und ohne Registrierung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verwendet wird.

Ebenso liegt nach Abs. 1 Bst. b ein Verstoss vor, wenn ein Emittent, Anbieter oder eine Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, den Informationspflichten in Bezug auf den Sitz der Ratingagentur nicht nachkommt, soweit ein Prospekt einen Verweis auf ein Rating oder mehrere Ratings enthält.

Abs. 1 Bst. c bis f legen Tatbestände fest, die sich aufgrund von Verstössen gegen Bestimmungen ergeben, die gemäss Art. 25a Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 bzw. Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes von der FMA zu beaufsichtigen sind. Sie werden hier geregelt, da diese Sanktionen in den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen sind und sie sonst durch einzelne Gesetzesanpassungen jeweils vorgesehen werden müssten.

Abs. 1 Bst. c regelt den Verstoss gegen Art. 5a Verordnung (EG) 1060/2009, der dann vorliegt, wenn sich die unter Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EG) 1060/2009 genannten Einrichtungen bei der Kreditrisikobewertung ausschliesslich oder automatisch auf Ratings von Ratingagenturen stützen und keine eigenen Bewertungen vornehmen.

Abs. 1 Bst. d regelt den Verstoss gegen Art. 8b Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, der dann vorliegt, wenn Emittenten, Originatoren und Sponsoren eines strukturierten Finanzinstruments mit Sitz in Liechtenstein keine Informationen zur Kreditqualität und Wertentwicklung der dem strukturierten Finanzinstrument zugrunde liegenden Werte, zur Struktur des Verbriefungsgeschäfts sowie zu den Cashflows und allen etwaigen Sicherheiten, mit denen eine Verbriefungsposition unterlegt ist, und keine Informationen, die erforderlich sind, um umfassende und fundierte Stresstests in Bezug auf die Cashflows und Besicherungswerte, die hinter den zugrunde liegenden Forderungen stehen, durchführen zu können, auf der von der ESMA errichteten Webseite veröffentlichen.

Abs. 1 Bst. e regelt den Verstoss gegen Art. 8c Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, der dann vorliegt, wenn Emittenten oder mit diesen verbundene Dritte für die Bewertung von strukturierten Finanzinstrumenten nicht mindestens zwei unabhängige Ratingagenturen beauftragen. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit ist sicherzustellen, dass z.B. die Ratingagenturen nicht zu derselben Gruppe gehören, nicht gegenseitig Anteilseigner oder Mitglieder sind oder bei einer anderen Ratingagentur Stimmrechte ausüben können oder in anderer Weise bei den jeweils anderen Ratingagenturen Einfluss oder Kontrolle ausüben können.

Abs. 1 Bst. f regelt schliesslich noch den Verstoss gegen Art. 8d Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, der dann vorliegt, wenn mindestens zwei Ratingagenturen beauftragt werden und keine davon über einen Marktanteil von höchstens 10% des Gesamtmarktes verfügt. Diese Vorschrift dient der Förderung von kleineren und mittleren Ratingagenturen sowie einem fairen Wettbewerb.

Das Strafmass von bis zu CHF 200'000 entspricht vergleichbaren Strafrahmen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Abs. 2 bis 4 regeln die Bestrafung von juristischen Personen analog zu entsprechenden Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Abs. 5 (Strafurteil nicht verbindlich für Zivilrichter) und Abs. 6 (Herabsetzung des Strafmasses auf die Hälfte bei Fahrlässigkeit) entsprechen ebenfalls den üblichen Strafbestimmungen in Finanzmarktgesetzen. Sie stehen mit den Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in Einklang.

Abs. 7 dient einerseits der Umsetzung von Art. 36 zweiter Unterabsatz Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und entspricht andererseits dem inzwischen üblichen Standard im Hinblick auf die Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Strafen.

Zu Art. 5

Anhang IV Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 enthält eine Liste der Anpassungskoeffizienten aufgrund erschwerender und mildernder Faktoren zwecks Anwendung der Strafbestimmungen durch die ESMA. In der gegenständlichen Bestimmung werden die Verhältnismässigkeit und das Effizienzgebot analog zu anderen Finanzmarktgesetzen in Liechtenstein basierend auf europäischen Vorgaben geregelt und subsidiär der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches für anwendbar erklärt.

Zu Art. 6

Analog zu anderen Finanzmarktgesetzen wird die Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit juristischen Personen geregelt.

Zu Art. 7

Da die zentrale Aufsicht über Ratingagenturen bei der ESMA liegt, richten sich die Gebühren in erster Linie nach der delegierten Verordnung (EU) Nr. 272/2012 der Kommission in Bezug auf die Gebühren die den Ratingagenturen von der ESMA in Rechnung gestellt werden. Werden Aufgaben von der ESMA an die FMA übertragen, kann die FMA ihre Kosten der ESMA in Rechnung stellen. Wird die FMA als sektoral zuständige Behörde tätig, richten sich die Gebühren nach den für den entsprechenden Sektor einschlägigen Bestimmungen des FMAG.

Zu Art. 8

Das Inkrafttreten des Gesetzes richtet sich nach dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der einschlägigen Rechtsakte.

4.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz

Im Finanzmarktaufsichtsgesetz bedarf es zur Klarstellung nur einer Anpassung in Art. 5 Abs. 1 FMAG. Damit obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug des gegenständlichen CRA-DG und damit auch der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 samt aller auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diesem Gesetz stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Ratingagenturen-Durchführungsgesetz, CRA-DG

Gesetz

vom

**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009
über Ratingagenturen (Ratingagenturen-Durchführungsgesetz; CRA-
DG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. Nr. L 302, vom 17. 11. 2009, S. 1) in der geltenden Fassung (EWR-Rechtssammlung; Anhang IX - 31eb.01) sowie aller auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakten.

2) Die gültige Fassung der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschrift ergibt sich aus der Kundmachung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und des männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Zuständige und sektoral zuständige Behörde

1) Die FMA ist im Sinne von Art. 22 Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 die in Liechtenstein für die Zwecke dieser Verordnung, aller auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakte sowie dieses Gesetzes zuständige und sektoral zuständige Behörde. Sie nimmt die ihr nach diesen Rechtsakten zukommenden Aufgaben und Befugnisse wahr und trifft die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

2) Die FMA vollzieht im Sinne von Art. 25a Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 als sektoral zuständige Behörde Art. 4 Abs. 1, Art. 5a und Art. 8b bis 8d Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gemäss den jeweils einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften, soweit in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakten und in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

Art. 3

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 4

Strafbestimmungen

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse von bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- a) als Einrichtung nach Art. 2 Abs. 3 entgegen Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Verordnung (EG) 1060/2009 ein Rating verwendet;
- b) als Emittent, Anbieter oder Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, entgegen Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 seiner Informationspflicht im Prospekt nicht nachkommt;
- c) als Einrichtung nach Art. 2 Abs. 3 entgegen Art. 5a Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 keine eigenen Kreditrisikobewertungen vornimmt;
- d) als Emittent, Originator oder Sponsor eines strukturierten Finanzinstruments entgegen Art. 8b Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 seiner Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt;
- e) als Emittent oder mit ihm verbundener Dritter entgegen Art. 8c Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 Ratings in Auftrag gibt;
- f) als Emittent oder mit ihm verbundener Dritter entgegen Art. 8d Abs. 1 Satz 2 Verordnung(EG) Nr. 1060/2009 seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt.

2) Die FMA hat Bussen nach Abs. 1 gegen eine juristische Person zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Personen (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

3) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 2 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

4) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 2 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 3 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

5) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmungen des Schadens für Zivilrichter nicht verbindlich.

6) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze nach Abs. 1 auf die Hälfte herabgesetzt.

7) Die FMA gibt jede von ihr rechtskräftig verhängte Strafe öffentlich bekannt, es sei denn, eine solche Bekanntgabe würde die Stabilität der Finanzmärkte erheblich gefährden oder den Beteiligten einen unverhältnismässigen Schaden zufügen.

Art. 5

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Bussen nach Art. 4 Abs. 1 berücksichtigt die FMA:

a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:

1. dessen Schwere und Dauer;
2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
4. mögliche systemrelevante Auswirkungen.

b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen insbesondere:

1. den Grad der Verantwortung;
2. die Finanzkraft;
3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA;

4. frühere Verstösse und die Massnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung dieser Verstösse.

2) Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 6

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Bussen sowie Kosten.

Art. 7

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 und der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2011 über Ratingagenturen in Kraft.

6.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2014 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. ...

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

..) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (Ratingagentur-Durchführungsgesetz; CRA-DG).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in Kraft.